

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde H O H E N Z E L L vom 15. Sept. 2011,  
mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF,  
wird verordnet:

## § 1 - Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

### (a) Grünabfälle:

- natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

### (b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 – Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den nächstgelegenen **Altstoffsammelzentren (ASZ)** des Bezirkes Ried, das sind Ried im Innkreis und Eberschwang. Öffnungszeiten siehe unter: [www.altstoffsammelzentrum.at](http://www.altstoffsammelzentrum.at).

Überdies erfolgt eine **kostenpflichtige Abholung** nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Ortschaften bzw. Straßenzüge.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet **mit Ausnahme** der im Anhang 2 aufgelisteten ausgenommenen Betriebe.

Unternehmen, die im Anhang als "ausgenommen" angeführt werden, müssen zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung über einen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen verfügen.

## § 3 - Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen ASZ-Sammelstelle Ried i.l. und Eberschwang zu bringen, bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle sind **im Abholbereich** für die Sammlung bereit zu stellen oder ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der Fa. AEV in Hohenzell, Hilprechting oder zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der Marktgemeinde Eberschwang in Eberschwang zu bringen. Diese Verpflichtung kann entfallen, wenn Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Übernahmestelle der Kompostieranlage der Fa. AEV in Hohenzell, Hilprechting oder zu den Öffnungszeiten zur vorgesehenen Übernahmestelle der Kompostieranlage der Marktgemeinde Eberschwang in Eberschwang zu bringen.

Diese Mengen werden dort nach Herkunft, Art und Menge erfasst und gesondert verrechnet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

#### § 4 - Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Behälter (Europa-Norm EN 840) zu verwenden. (Die bisher gebräuchlichen 90-Liter-Stahlringtonnen sind aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht mehr geeignet und sind bis längstens Jahresende 2011 durch geeignete EN 840-1-Behälter (Kunststoffbehälter mit Rädern) zu ersetzen. Altbehälter können ab 2012 nicht mehr entleert werden). Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Behälter zu verwenden.

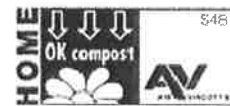
Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90 Liter.

In der Gemeinde sind folgende Sammelgebilde lt. Gebührenordnung vorgesehen:

Gebührenpflichtige Kunststoff Müllsäcke (EN 13592) – 80 Liter (als Ergänzung für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall) – Erhältlich am Gemeindeamt

Kunststofftonne 60 Liter.. EN 840-1.....	Bioabfall (grün)
Kunststofftonne 90 Liter.. EN 840-1.....	Hausabfall (grauer Deckel+Beschriftung)
Kunststofftonne 120 Liter.. EN 840-1.....	Hausabfall (grau), Bioabfall (grün)
Abfallcontainer 770 Liter....EN 840-3 .....	Hausabfall
Abfallcontainer 1100 Liter..EN 840-3 .....	Hausabfall

kompostierbare (zertifizierte) Biosäcke aus Stärkematerial  
Papier (EN 13432) / (als Einlegesäcke)



oder

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

#### § 5 - Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Be-

darf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt .....	5 Liter
2-Personen-Haushalt .....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt .....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt .....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt .....	15 Liter

Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin – in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat – mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Das **Mindestbehältervolumen** für Hausabfall je Anfallstelle liegt bei 90-Liter.

- Für größere Wohn- bzw. Betriebseinheiten erhöht sich nach obenstehender Vorgabe das **Mindestbehältervolumen**.

bis 7 Personen / 9 Mitarbeiter ..... 90 Liter (bei 4 wöchigem Intervall)  
Ab 8 Personen / 10 Mitarbeiter ..... 120 Liter (bei 4 wöchigem Intervall)

- Sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.
- Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt bezogen werden.
- Bei kontinuierlicher Überfüllung von Hausabfallbehältern kann ein größeres Behältervolumen **per Bescheid** vorgeschrieben werden.

## § 6 – Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (oder durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich.

2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung kostenpflichtig.

Ansonsten können sperrige Abfälle während der Öffnungszeiten beim Altstoffsammelzentrum Ried im Innkreis oder Eberschwang abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit vom 01. April bis 30. September zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

Den Nutzern der Biotonne wird jährlich 1 kg Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis (Sesofest) zur Verfügung gestellt, das den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam eindämmt.

(4) Die Termine der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle - werden durch Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung, ggf. in einem Rundschreiben und auf der Internetseite - bekannt gemacht.

#### § 7 - Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle der gemeinsamen Einrichtungen des Bezirksabfallverbandes bzw. den Kompostieranlagen der Fa. AEV Ried i.l. in Hohenzell, Hilprechting 15 und der Marktgemeinde Eberschwang in Eberschwang, Parz. 2131 KG. Vocking, welche eine nach dem Stand der Technik bewilligte Kompostierungsanlage betreiben.

Diese Standorte (ausgenommen Kompostieranlage Eberschwang für Biotonnenabfälle) verfügen auch über eine Übernahmestelle für biogene Abfälle (mit Mengenregelung und zu den gegebenen Öffnungszeiten).

#### § 8 - Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

#### § 9 - Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

#### § 10 – Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen.

Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte **Abfallgebührenordnung**.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16. Sep. 2011

Abgenommen am: 03. Okt. 2011



Amt der o.ö. Landesregierung

UR - 2008-17 0448 - Linz

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzmäßigkeit ergeben.

Linz, am 27.2.2012

Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrage

